



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 14.02.2025

Gendervorgaben in Bayern und München sowie Durchsetzung des behördlichen Genderverbotes

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie stehen nach Kenntnis der Staatsregierung die Bürger in Bayern zum Gendern (bitte die Informationen angeben, die die Staatsregierung ihrer Politik zugrunde legt, und auf die Einstellung der Bevölkerung zur Verwendung der verschiedenen Genderformen je im privaten und staatlichen Bereich eingehen sowie die Position zu erzwungenem Gendern darlegen)? 3
- 2.1 Wie steht die Staatsregierung zur Vermittlung von Gender Mainstreaming und anderen Formen der Gender-Ideologie in Lernmitteln? 3
- 2.2 Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um dem Überwältigungsverbot und dem Kontroversitätsgebot entsprechend die Schüler vor schädigenden Eingriffen in deren geschlechtliche Identität zu schützen? 4
- 2.3 Wie viele Textstellen in den in Bayern zugelassenen Lernmitteln betreffen das Thema „Gender“ bzw. „soziales Geschlecht“ (bitte unter Angabe der Gesamtzahl und aller Fundstellen mit Publikation, Seiten und entsprechendem Auszug aufzuführen)? 4
- 3.1 Wie wird das dienstliche Genderverbot vom Freistaat Bayern kontrolliert? 4
- 3.2 Wie wird das dienstliche Genderverbot vom Freistaat Bayern durchgesetzt? 5
- 3.3 Welche Sanktionen werden bei einem Verstoß gegen das dienstliche Genderverbot in Bayern verhängt (bitte die bisher bei Verstoß gegen das dienstliche Genderverbot ausgesprochenen Sanktionen angeben)? 5
- 4.1 Wie geht die Staatsregierung mit der Situation um, dass Kommunen, wie z. B. die Landeshauptstadt München, sich gegen das Genderverbot richten? 5

4.2	Welche Möglichkeiten hat der Freistaat, sein Genderverbot auch an kommunalen Schulen durchzusetzen (bitte dafür auch auf die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung, vertikalen Gewaltenteilung und Subsidiarität, aber auch der sprachlichen Freiheit und auf die Anforderungen an behördliche Sprache eingehen und darlegen, wie ein vernünftiger Umgang mit der deutschen Sprache auch in einer von Gender-Ideologie geprägten Kommune wie der Landeshauptstadt München für Bayerns Bürger sichergestellt werden kann)?	5
5.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Kommunen, wie z. B. die Landeshauptstadt München, den Bürgern, insbesondere Lehrern, keine Gender-Pflichten aufzwingen?	5
5.2	Wie schützt die Staatsregierung Lehrer und andere Betroffene vor Maßnahmen der Landeshauptstadt München infolge städtischer Vorgaben zur Gender-Ideologie?	6
5.3	Ist das Gendern an städtischen Münchener Schulen im Lehrplan verankert (bitte auf die Situation für Schüler und Lehrer, die nicht gendern wollen, in der Landeshauptstadt eingehen)?	6
6.	Welche Informationen zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) bezüglich der Thematik „Gendern“ sind an die Beteiligten (Schulleiter, Lehrer und übriges Personal) an den bayerischen Schulen versendet worden?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 18.03.2025

- 1. Wie stehen nach Kenntnis der Staatsregierung die Bürger in Bayern zum Gendern (bitte die Informationen angeben, die die Staatsregierung ihrer Politik zugrunde legt, und auf die Einstellung der Bevölkerung zur Verwendung der verschiedenen Genderformen je im privaten und staatlichen Bereich eingehen sowie die Position zu erzwungenem Gendern darlegen)?**

Die Begriffe „Gendern“ oder „Genderformen“ sind unbestimmt. Im Folgenden wird ausgehend vom Kontext der bisherigen politischen Diskussion der Begriff „Gendern“ im Sinn von sprachlichen Sonderkonstellationen (Verwendung von Genderstern u. Ä.) verstanden.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung empfiehlt die Verwendung von Sonderzeichen im Wortinneren für eine mehrgeschlechtliche Schreibweise nicht. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass es sich um Eingriffe in Wortbildung, Grammatik und Orthografie handele, die die Verständlichkeit von Texten beeinträchtigen können. Dessen „Amtliches Regelwerk der deutschen Rechtschreibung“ ist entgegen seinem insofern etwas missverständlichen Titel aber keine per se verbindliche Rechtsnorm und hat insbesondere keine Gesetzeskraft. Seine rechtliche Verbindlichkeit muss von den jeweils zuständigen Stellen erst angeordnet werden, die die Entscheidung nur im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen treffen können. Für die staatlichen Behörden setzt dies die von der Staatsregierung erlassene Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) um. Die AGO verpflichtet sie, die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung im dienstlichen Schriftverkehr anzuwenden. Diese Regelung wurde ab dem 1. April 2024 in §22 Abs. 5 Satz 2 AGO zudem klarstellend um ein ausdrückliches Verbot von nicht rechtschreibkonformen Sonderschreibungen unter Verwendung von Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt ergänzt.

Der behördliche dienstliche Schriftverkehr staatlicher Behörden soll sachlich, korrekt, verständlich, barrierefrei, lesbar sowie vorlesbar sein. Dies gilt auch mit Blick auf Blinde und Sehbehinderte, die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung von nicht dem amtlichen Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung entsprechenden, künstlichen Sonderkonstruktionen unter Verwendung von Wortbinnenzeichen wird diesem Anspruch nicht gerecht. Die Verwendung derartiger Konstruktionen wurde daher durch Ergänzung des §22 Abs. 5 AGO im dienstlichen Schriftverkehr staatlicher Behörden untersagt.

Das durch die Staatsregierung beschlossene Verbot der Nutzung von nicht rechtschreibkonformen Sonderzeichen in der behördlichen, schriftlichen Kommunikation gilt nicht für Privatpersonen. Erhebungen, wie Bürgerinnen und Bürger in Bayern zur Verwendung von sprachlichen Sonderkonstellationen stehen, liegen nicht vor.

- 2.1 Wie steht die Staatsregierung zur Vermittlung von Gender Mainstreaming und anderen Formen der Gender-Ideologie in Lernmitteln?**

2.2 Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um dem Überwältigungsverbot und dem Kontroversitätsgebot entsprechend die Schüler vor schädigenden Eingriffen in deren geschlechtliche Identität zu schützen?

Die bayerischen Schulen gehen gemäß ihrem Verfassungsauftrag in Art. 131 Bayerische Verfassung (BV) von einem Bildungsverständnis aus, das über bloße Wissensvermittlung hinausreicht und die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung der Menschen im Blick hat.

Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität. Deshalb sind auch die Wissensvermittlung und Reflexion dieser Themen im bayerischen Unterricht essenziell. Gemäß Art. 48 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gehört Familien- und Sexualerziehung unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern zu den Aufgaben der Schulen. Aufgrund der Sensibilität dieses Themas wird der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen durch Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft an staatlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind (vgl. Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, KWMBI. 2017 S. 6)¹. Basis dieser Richtlinien sind die von der Bayerischen Verfassung vorgegebenen Wertentscheidungen und Bildungsziele. Daneben verdeutlichen die Richtlinien, dass nur wissenschaftlich gesicherte, altersangemessene und ausgewogene Informationen vermittelt werden dürfen. Ideologisierung und Indoktrinierung sind den Lehrkräften untersagt. Sie sind an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der Bayerischen Verfassung festgelegt sind.

Auch die Lernmittelzulassung ist in diese rechtlichen Rahmenbedingungen eingebettet: Die Neuzulassung zulassungspflichtiger Lernmittel unterliegt der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV)². Bedingung für eine Zulassung ist gem. §3 ZLV unter anderem, dass das Lernmittel nicht in Widerspruch zu geltendem Recht steht, die Anforderungen der Lehrpläne erfüllt und – ausgenommen in urheberrechtlich geschützten Autorentexten – keine mehrgeschlechtlichen Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen enthält. Des Weiteren wird ein Lernmittel vor der staatlichen Zulassung auf der Basis breit gefächelter Kriterienkataloge unter anderem hinsichtlich einer ausgewogenen und fachlich richtigen Darstellung von Themen und Sachverhalten geprüft.

2.3 Wie viele Textstellen in den in Bayern zugelassenen Lernmitteln betreffen das Thema „Gender“ bzw. „soziales Geschlecht“ (bitte unter Angabe der Gesamtzahl und aller Fundstellen mit Publikation, Seiten und entsprechendem Auszug aufführen)?

In Bayern sind derzeit über 3 100 Lernmittel zugelassen. Eine Auswertung sämtlicher Lernmittel in Bezug auf einschlägige Textstellen ist mit zumutbarem Aufwand nicht durchführbar und unterbleibt daher.

3.1 Wie wird das dienstliche Genderverbot vom Freistaat Bayern kontrolliert?

1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true

2 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZLV>

3.2 Wie wird das dienstliche Genderverbot vom Freistaat Bayern durchgesetzt?

3.3 Welche Sanktionen werden bei einem Verstoß gegen das dienstliche Genderverbot in Bayern verhängt (bitte die bisher bei Verstoß gegen das dienstliche Genderverbot ausgesprochenen Sanktionen angeben)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Regelungen der AGO sind den betroffenen Behörden flächendeckend durch die Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. Die AGO gilt für die Staatsverwaltung unmittelbar und wird durch die betroffenen Behörden daher entsprechend umgesetzt. Einer gesonderten Kontrolle oder Durchsetzung bedarf es daher nicht. Etwaige Verfehlungen im Einzelfall werden von der jeweils zuständigen Stelle im Bereich des Beamtenrechts disziplinarrechtlich, im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitsrechtlich überprüft.

4.1 Wie geht die Staatsregierung mit der Situation um, dass Kommunen, wie z. B. die Landeshauptstadt München, sich gegen das Genderverbot richten?

Die Staatsregierung kann mit der AGO als sog. Verwaltungsvorschrift im Rahmen ihrer Kompetenzen nur die staatlichen Behörden binden. Wegen der besonders geschützten verfassungsrechtlichen Stellung der Kommunen kann sie für die Gemeinden (und damit auch für die Landeshauptstadt München), Landkreise und Bezirke dagegen nur orientierenden Charakter haben, sodass § 36 AGO ihnen zumindest empfiehlt, in gleicher Weise zu verfahren. Die Entscheidung liegt aber letztlich bei den Kommunen. Damit existiert keine für die Kommunen verbindliche Rechtsnorm, die sie verpflichten würde, die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung zu beachten. Entsprechend sind auch rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst.

4.2 Welche Möglichkeiten hat der Freistaat, sein Genderverbot auch an kommunalen Schulen durchzusetzen (bitte dafür auch auf die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung, vertikalen Gewaltenteilung und Subsidiarität, aber auch der sprachlichen Freiheit und auf die Anforderungen an behördliche Sprache eingehen und darlegen, wie ein vernünftiger Umgang mit der deutschen Sprache auch in einer von Gender-Ideologie geprägten Kommune wie der Landeshauptstadt München für Bayerns Bürger sichergestellt werden kann)?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 4.1 wird verwiesen. Auch für kommunale Schulen greift nur die Empfehlung des § 36 AGO. Siehe dazu bereits die Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) zur Plenarsitzung am 08.10.2024, Drs. 19/3592, dort Frage 24.

5.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Kommunen, wie z. B. die Landeshauptstadt München, den Bürgern, insbesondere Lehrern, keine Gender-Pflichten aufzwingen?

5.2 Wie schützt die Staatsregierung Lehrer und andere Betroffene vor Maßnahmen der Landeshauptstadt München infolge städtischer Vorgaben zur Gender-Ideologie?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen zu den Fragen 4.1 sowie 4.2 wird verwiesen.

5.3 Ist das Gendern an städtischen Münchener Schulen im Lehrplan verankert (bitte auf die Situation für Schüler und Lehrer, die nicht gendern wollen, in der Landeshauptstadt eingehen)?

Verbindliche Grundlage für den Unterricht an allen bayerischen Schulen ist das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird (siehe Ausführungen zu Frage 1). Festgeschrieben ist dies in der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Deutsche Rechtschreibung“ von 2006, die im Juni 2023 aktualisiert wurde (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 301). Gemäß Art. 45 BayEuG werden die Lehrpläne vom StMUK erlassen, eine Unterscheidung zwischen Lehrplänen für staatliche und kommunale Schulen existiert nicht.

6. Welche Informationen zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) bezüglich der Thematik „Gendern“ sind an die Beteiligten (Schulleiter, Lehrer und übriges Personal) an den bayerischen Schulen versendet worden?

Die Änderung der AGO ist den Schulen flächendeckend durch die Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. Ergänzend wurden die Schulen des Freistaates am 19.03.2024 per Schreiben des StMUK über die Regelungen an Schulen in Bezug auf die Änderung der AGO zum 01.04.2024 informiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.